OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602138/6/Bi

Datum:
Linz, 19. Jänner 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn B P, vom 17. Oktober 2017 gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion OÖ vom 9. Oktober 2017, VStV/917301105057/2017, wegen Übertretung des FSG nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 18. Jänner 2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 100 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, laut Rückschein ihm am 17. Oktober 2017 persönlich zugestellten Straferkenntnis wurde über den Beschuldigten wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß §§ 1 Abs 3 iVm 37 Abs 1 und Abs 3 Z 1 FSG eine Geldstrafe von 500 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 9 Tagen und 15 Stunden verhängt sowie ihm gemäß § 64 Abs.1 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag von 50 Euro auferlegt. Zugrundegelegt wurde laut Schuldspruch, er habe am 13. Juli 2017 um 17.23 Uhr in 4020 Linz, Nietzschestraße 28, rückwärts einparkend (Feststellort und Anhalteort) das Kraftfahrzeug x auf einer Straße mit öffentlichen Verkehr gelenkt, obwohl er nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung der entsprechenden Klasse gewesen sei.

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art. 131 B-VG zu entscheiden hat. Am 18. Jänner 2018 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung in Anwesenheit der Vertreterin der belangten Behörde Mag. G S und der Zeugin RI C M (RI M), PI Nietzschestraße, durchgeführt. Der Bf ist trotz Zustellung der Ladung durch Hinterlegung am 14. Dezember 2017 unentschuldigt nicht erschienen. Auf die mündliche Verkündung des Erkenntnisses wurde verzichtet.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, er sei mit seiner Freundin zu Fuß zum Media-Markt unterwegs gewesen und habe seinen Bruder angerufen, der mit dem Pkw x unterwegs gewesen sei. Der Pkw sei in der Nietzschestraße 28 gestanden und er habe einen Schlüssel. Er habe sich hineingesetzt und im Handschuhfach nach dem Reisepass gesucht. Die Tür sei offen und das „Auto sei nicht an gewesen“. Den Autoschlüssel habe er in der Hand gehabt. Er habe versehentlich das Parklicht eingeschaltet. Er habe das Auto nicht eingeparkt, das sei vorher schon da gestanden. Hinter ihm sei ein gerade einparkendes Fahrzeug gewesen. Er sei auch nicht alleine unterwegs gewesen, seine Freundin sei auf der Fußgängerzone gestanden und könne alles bezeugen. Er sehe nicht ein, dass er für etwas bestraft werde, was er nicht getan habe. Das könne er sich als Lehrling nicht leisten.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, bei der die Ausführungen des Bf berücksichtigt und die

belangte Behörde gehört sowie die genannte Zeugin unter Hinweis auf die Wahrheitspflicht des § 288 StGB einvernommen wurde.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Der Meldungsleger RI C P (Ml) und die Zeugin RI M fuhren im Zuge einer Streifenfahrt am 13. Juli 2017 gegen 17.23 Uhr von der Wenglerstraße nach links einbiegend in die Nietzschestraße in Richtung Kaplanhofstraße, als ihnen ein Pkw, ein roter VW Passat mit dem Kennzeichen x, auffiel, der auf der (aus ihrer Sicht) rechten Seite gerade im Begriff war, rückwärts einzuparken, wobei das Licht eingeschaltet war. Laut Aussage der Zeugin RI M war dem Ml vom Lenker des Pkw offensichtlich bekannt, dass er keine gültige Lenkberechtigung besaß. Das Streifenfahrzeug wurde gegenüber dem Haus Nietzschestraße 28 in einer Hauseinfahrt abgestellt und beide Polizeibeamten stiegen aus. Die Zeugin ging zur Beifahrerseite des Pkw, der inzwischen parallel zum Fahrbahnrand eingeparkt war. Beim Hineinsehen stellte sie fest, dass der Zündschlüssel steckte, der Motor aber inzwischen abgestellt worden war. Der Ml sprach auf der Fahrerseite mit dem Lenker; den Inhalt des Gesprächs bekam sie nicht mit, weil der Ml beim Fenster hinein sprach.
Als der Lenker ausstieg, wurde die Amtshandlung auf den Gehsteig verlegt und sie hörte mit, dass der Ml und der Lenker davon sprachen, ob der Lenker inzwischen eine gültige Lenkberechtigung habe. Dieser verneinte sofort. Auch bei der vom Ml durchgeführten Anfrage bestätigte sich, dass der Bf nicht im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung war.

Die Zeugin erklärte in der Verhandlung, sie habe eindeutig gesehen, dass der vom Bf gelenkte Pkw rückwärts eingeparkt worden sei; es habe sich sicher nicht um einen Pkw dahinter gehandelt. Sonst sei auch niemand in der Nähe gewesen, der offenbar zum Bf gehört oder auf diesen gewartet hätte; möglicherweise seien während der Amtshandlung unbeteiligte Fußgänger vorbeigegangen.

Der Bf, der zur Verhandlung trotz ausgewiesener Ladung ohne jede Entschuldigung nicht erschienen ist, hat sich im Verfahren vor der belangten Behörde damit verantwortet, er habe den Pkw, den sein Bruder dorthin gelenkt habe, nur nach vorne geschoben, weil ein dahinter einparkender Lenker zu wenig Platz gehabt habe. Später hat er ausgeführt, er habe sich hineingesetzt und im Handschuhfach nach seinem Reisepass gesucht. Dabei sei er versehentlich beim Parklicht angekommen, aber der Motor sei nicht gelaufen und der Zündschlüssel sei auch nicht angesteckt gewesen.

Aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes OÖ ist beweiswürdigend zu sagen, dass die Aussage der Zeugin RI M nicht nur als logisch nachvollziehbar sondern auch ohne jeden Zweifel als glaubhaft anzusehen ist. Sie hat überzeugend genau beschrieben, dass der Vorderteil des Pkw bei ihrem Einbiegen von der Wenglerstraße bereits auf der Fahrbahn befindlich sichtbar war, wobei die

Nietzschestraße dort nur die Breite eines Fahrstreifens hat. Der Pkw wurde im Zuge eines offensichtlichen Rückwärts-Einpark-Manövers von der Fahrbahn wegbewegt und stand beim Abstellen des Streifenwagens in der Hauseinfahrt bereits parallel zum Fahrbahnrand. Der Lenker saß als einzige Person im Fahrzeug, der Zündschlüssel steckte und das Licht war eingeschaltet, auch wenn sie ein Laufen des Motors bei ihrem Eintreffen unmittelbar beim fertig eingeparkten Fahrzeug nicht mehr eindeutig bestätigen konnte. Weder befand sich im geparkten Pkw dahinter ein Lenker noch war die von Bf angeführte Freundin in der Nähe des Pkw.

Damit ist die – ohnehin widersprüchliche und daher vom Wahrheitsgehalt zweifelhafte – Verantwortung des Bf als unglaubwürdig anzusehen.

Die Einsichtnahme in das Vormerkungsverzeichnis des Bf bei der belangten Behörde sowie in das Führerscheinregister zeigt, dass der Gegenständliche bereits der Dritte derartige Vorfall im Jahr 2017 war, bei dem der Bf, der seit Entziehung seiner Lenkberechtigung mit 19. Jänner 2015 wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit keine solche mehr erworben hat, als Lenker eines Kraftfahrzeuges festgestellt wurde. Das mag seine Verantwortung in der Beschwerde erklären, aber nicht über seine mangelnde Glaubwürdigkeit hinwegtäuschen.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 37 Abs. 1 FSG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt.
Gemäß § 1 Abs. 3 FSG ist das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers, ausgenommen in den – hier irrelevanten – Fällen des Abs. 5, nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt.

Der Bf hat nach den Ergebnissen des Beweisverfahrens den Pkw x am 13. Juli 2017 gegen 17.23 Uhr in Linz, Nietzschestraße 28, im Zuge eines Rückwärts-Einpark-Manövers zweifellos gelenkt, ohne im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung der Klasse B zu sein. Er hat damit den ihm zur Last gelegten Tatbestand erfüllt und, da ihm die Glaubhaftmachung mangelnden Verschuldens im Sine des § 5 Abs 1 VStG nicht gelungen ist, sein Verhalten als Verwaltungsübertretung zu verantworten.

Zur Strafbemessung ist zu sagen, dass gemäß § 37 Abs. 3 Z1 FSG für das Lenken eines Kraftfahrzeuges entgegen der Bestimmung des § 1 Abs. 3, sofern der Lenker überhaupt keine gültige Klasse von Lenkberechtigungen besitzt, eine Mindeststrafe von 363 Euro zu verhängen ist, wobei der Strafrahmen des Abs.1 dieser Bestimmung bis 2180 Euro Geldstrafe und für den Fall der Uneinbringlichkeit bis sechs Wochen Ersatzfreiheitsstrafe reicht.

Die belangte Behörde hat – zutreffend – die beiden zeitlich vorangegangenen rechtskräftigen Strafen wegen Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne Lenkberechtigung als erschwerend gewertet, wobei auch der rasche Rückfall – der letzte derartige Vorfall ereignete sich erst im März 2017 – als erschwerend anzusehen ist. Mildernde Umstände waren nicht zu finden.

Angesichts dessen kann das Landesverwaltungsgericht OÖ das Ausmaß der verhängten Strafe nicht als rechtswidrig erkennen, zumal der Bf auch der Schätzung seiner finanziellen Verhältnisse im Straferkenntnis (800 Euro netto monatlich, kein Vermögen, keine Sorgepflichten) nicht widersprochen hat. Seine Aussage, das könne er sich „als Lehrling“ nicht leisten, sagt ohne nähere Erklärung nichts über sein tatsächliches Einkommen aus, zumal der 1995 geborene Bf inzwischen 22 Jahre alt ist.

Vom Bf für seine Einstellung zu für ihn geltenden Bestimmungen des FSG in Zukunft zu bedenken ist auch § 37 Abs. 2 FSG, der lautet: „Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können Geld- und Freiheitsstrafen auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten.“

Die verhängte Strafe liegt im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens, hält den Kriterien des § 19 VStG stand und die Ersatzfreiheitsstrafe ist im Verhältnis zur Geldstrafe angemessen, sodass eine Strafherabsetzung nicht gerechtfertigt war.
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß Abs 2 ist dieser Betrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger